

| | |
|----------------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | 24.01.2018 |
|----------------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 016/2018-4 |
|-------------|------------|

| | |
|-------|------------|
| Stand | 13.12.2017 |
|-------|------------|

Betreff Statistik der Jugendgerichtshilfe Bornheim

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Statistik der Jugendgerichtshilfe Bornheim zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Gesamtheit aller Straftaten von Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis einschließlich 20 Jahre) wird als Jugendkriminalität bezeichnet. Unter 14-Jährige gelten als Kinder, sind nicht strafmündig und somit strafrechtlich nicht verfolgbar. Ausschlaggebend ist das Alter zum Tatzeitpunkt, ob es sich um ein Kind, einen Jugendlichen, einen Heranwachsenden, oder um einen Erwachsenen handelt. Die Jugendgerichtshilfe befasst sich grundsätzlich mit der Gruppe der Jugendlichen und der Heranwachsenden. Ob ein Verhalten strafbar ist, richtet sich im Wesentlichen nach den Vorgaben des Strafgesetzbuches (StGB). Das StGB legt fest, welche Handlungen strafrechtlich verfolgt werden und grundsätzlich auch wie hoch die Strafe für die jeweilige Tat ist. Letzteres bezieht sich jedoch nur auf Erwachsene, oder auf Heranwachsende, bei denen die Anwendung des Jugendstrafrechtes nicht gegeben ist. Grundlage für strafrechtliche Sanktionen gegen Jugendliche (und Heranwachsende, die noch als Jugendliche behandelt werden) ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Das Jugendgerichtsgesetz/ Jugendstrafrecht sieht, im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht, vielfältigere und flexiblere Ahndungsmöglichkeiten vor. Im Jugendstrafrecht steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund, nicht die Sanktion als solche. Die Entwicklung und Reifung von Jugendlichen/Heranwachsenden ist oftmals noch nicht abgeschlossen und daher in Bezug auf die Verantwortungsübernahme nicht im gleichen Maße wie bei einem Erwachsenen zu betrachten.

Jugendgerichtshilfe ist Jugendhilfe im Strafverfahren und eine Pflichtaufgabe der Jugendämter. Wesentliche rechtliche Grundlagen für die Jugendgerichtshilfe ergeben sich aus den §§ 2 und 52 SGB VIII und §§ 38 bzw. 50 JGG. Das heißt, die inhaltliche Ausgestaltung der Jugendgerichtshilfe richtet sich nach Vorgaben des SGB VIII und des Jugendgerichtsgesetzes. Die Jugendgerichtshilfe der Stadt Bornheim wird durch 1,5 Mitarbeiter spezialisiert ausgeübt und ist eine Teilaufgabe innerhalb der Abteilung „Sozialer Dienst“ des Amtes für Kinder, Jugend und Familien (Amt 4).

Die Jugendgerichtshilfe hat grundsätzlich eine neutrale Stellung im Verfahren. Sie ist keine anwaltliche Vertretung der Beschuldigten und darf keine Rechtsauskünfte im Verfahren erteilen. Ihr kommt in der praktischen Arbeit jedoch eine doppelte Funktion zu. Zum einen unterstützt sie die Jugendlichen/ Heranwachsenden und gleichzeitig die Justiz.

In der Regel nimmt die Jugendgerichtshilfe bei Bekanntwerden eines Strafverfahrens Kontakt zu den betroffenen Jugendlichen/ Heranwachsenden und den gesetzlichen Vertretern auf. Das Gespräch/ die Gespräche dient/ dienen dazu, die familiäre und soziale Situation der Beschuldigten zu erörtern. Die Jugendgerichtshilfe bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Aspekte im Strafverfahren gegen Jugendliche/ Heranwachsende zur Geltung.

Sie trifft eine Einschätzung zur Persönlichkeit des Beschuldigten und äußert sich in Form eines Vorschlages zu Maßnahmen, die aus ihrer Sicht zu ergreifen sind. Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme ist es, dass eine erneute Straffälligkeit verhindert wird.

Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe der Stadt Bornheim umfassen im Einzelnen:

- Beratung und Betreuung während des gesamten Verfahrens
- Beratung über den Verlauf des Verfahrens und Aufklärung über mögliche Konsequenzen
- Klärung der Erziehungssituation, um eventuell Jugendhilfeleistungen anzubieten, zu vermitteln und einzuleiten
- Durchführung von/ Begleitung in Diversionsverfahren (Möglichkeit Strafverfahren vor Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft nach erfolgten erzieherischen Maßnahmen einzustellen, ohne Gerichtsverhandlung)
- Vorbereitung auf die Hauptverhandlung (im Gerichtsverfahren) durch Gespräche mit dem Beschuldigten und den gesetzlichen Vertretern
- Berichterstellung/ Stellungnahme für das Jugendgericht mit folgenden Inhalten:
 - Lebenslauf/ Lebensgeschichte
 - aktuelle Situation
 - zurückliegende Strafverfahren/ Tathintergründe/ Umstände der Tat
 - Prüfung der strafrechtlichen Verantwortungsreife (bei Jugendlichen §3 JGG)/ Prüfung des § 105 JGG in Bezug auf Heranwachsende (kann noch das Jugendstrafrecht angewendet werden, obwohl es sich um einen Heranwachsenden handelt?)
 - Perspektiven des Beschuldigten
 - Ahndungsvorschlag
- Teilnahme an der Hauptverhandlung (Berichterstattung/ mündliche Stellungnahme)
- Vermittlung und Überwachungen der Weisungen und Auflagen (in verschiedenen Verfahren: Diversionsverfahren, Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren etc.)
- Eigene Durchführung von Weisungen/ Auflagen (punktuell: z.B. erzieherische Gespräche, begleiteter Sozialdienst, Betreuungsweisungen etc.)
- Haftbegleitungen/ Übergangmanagement bei/ nach Haftentlassung
- Präventionsangebote (z.B. präventive Anti-Gewalt-Trainings an Schulen, aufsuchende Aufklärungsarbeit in Bezug auf Jugendkriminalität an Schulen, U-14 Beratung etc.)
- Arbeitskreise, Fallkonferenzen und Netzwerkarbeit mit verschiedenen Institutionen wie z.B. Schulen, anderen öffentlichen Jugendhilfeträgern oder freien Trägern der Jugendhilfe, Bewährungshilfe, Justizvollzugsanstalten, Straßenverkehrsamt, Ordnungsamt, Polizei etc..

Finanzielle Auswirkungen

Die Jugendgerichtshilfe wird im Stellenplan mit 1,5 Stellen geführt

Anlagen zum Sachverhalt

Statistik der Jugendgerichtshilfe Bornheim